



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0012-Pr 1/2008

XXIII. GP.-NR
3368 /AB
20. März 2008

zu 3416 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 3416/J-NR/2008

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Peter Fichtenbauer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Bis 31. Jänner 2008 konnte bei Kenntnis der in der Geschäftsverteilung der Generalprokuratur geregelten Aufteilung des Geschäftsanfalles zufolge der Verknüpfung der Endziffer der von der Geschäftsstelle mitzuteilenden Aktenzahl mit der Ziffer des zuständigen Referates der jeweilige Sachbearbeiter ermittelt werden. Demgegenüber bestimmt § 49 Abs 2 DV-StAG – im Einklang mit § 20 OGHG –, dass die Geschäftsstelle der Generalprokuratur Parteien nur über das Einlangen oder das Aktenzeichen eines Geschäftsstückes Auskunft erteilen darf – sohin nicht über den jeweiligen Sachbearbeiter – und beschränkt die Auskunftspflicht im Bereich der nicht im öffentlichen Interesse liegenden behördeninternen Aktenzuweisung. Dadurch soll eine unbeeinflusste Vorbereitung einer Entscheidung gesichert werden. Daher war die Geschäftsverteilung lediglich in Form einer Übersicht – dem § 22 Geo entsprechend – öffentlich zu machen, während die Richtlinien über die Aktenzuteilung zur Sicherung der unbeeinflussten Vorbereitung und Erarbeitung von Entscheidungen dem Geheimhaltungsinteresse zu unterstellen waren.

Seit 1. Februar 2008 erfolgt die Aktenaufteilung so wie beim Obersten Gerichtshof nach dem Rotationsprinzip, womit die Anonymität des Sachbearbeiters nach außen hin gewahrt bleibt. Daher ist nunmehr die vollständige Geschäftsverteilung der Generalprokuratur – laut Anlage – im Justizpalast zufolge Aushanges öffentlich zugänglich.

Zu 2 und 3:

Die Geschäftsverteilung wurde in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 22 Geo) der Allgemeinheit in verkürzter Form durch Aushang in der Behörde und im Internet (www.ogh.gv.at) zugänglich gemacht.

Zu 4 und 5:

Durch Erfüllung der Aushangverpflichtung sowie der Kundmachung im Internet wird der Allgemeinheit die Kenntnis der Geschäftsverteilung nicht verweigert.

Zu 6 und 7:

Die Qualifikation als „geheim“ bezieht sich lediglich auf die Frage des Umfanges einer Auskunftserteilung. Art. 20 B-VG verpflichtet (nur) zur Erteilung einer „Auskunft“, jedoch nicht zur Überlassung eines aktenmäßigen Verwaltungsvorganges im Gesamten (vgl. Perthold-Stroitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane, 11 ff).

Zu 8:

Ja. Ich denke, dass im gegebenen Zusammenhang (siehe Beantwortung der Frage 1) dem Gebot der objektiven und unbeeinflussten Entscheidung der Vorrang einzuräumen ist. Im Übrigen darf gerade ich mich als Verfechterin von Transparenz staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen bezeichnen, weil es mir doch gelungen ist, die Ausübung des Weisungsrechts in transparenter Weise zu gestalten. So wurde sicher gestellt, dass jede Weisung zur Sachbehandlung dem Ermittlungsakt beizufügen ist und auf dieser Weise der Kontrolle der Beteiligten des Verfahrens unterliegt. Darüber hinaus habe ich Nationalrat und Bundesrat jährlich über erteilte Weisungen in abgeschlossenen Verfahren zu berichten, wodurch die Kontrolltätigkeit des Parlaments gefördert wird.

Zu 9:

Ein derartiges Begehren auf Vorlage der Geschäftsverteilung einer staatsanwalt-schaftlichen Behörde wurde vom Parlament bislang nicht an das Bundesministerium für Justiz herangetragen.

Zu 10:

Ich darf auf die dieser Beantwortung angeschlossenen Geschäftseinteilung hinwei-sen.

18 . März 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Maria Berger'.

(Dr. Maria Berger)

BEILAGE



Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof

Jv 38 -7/08p

Geschäftsverteilung
der Generalprokuratur für das Jahr 2008
gültig ab 1. Februar 2008

I./ Generalprokurator

Dr. Werner P ü r s t l

Behördenleiter, Dienstaufsicht, Präsidialsachen sowie Personal- und sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten einschließlich aller Maßnahmen, die eine Verfügung über personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) enthalten.

Soweit nicht im Einzelnen eine abweichende Regelung (Devolution, Substitution) getroffen wird, ferner:

Revision der Sonderzuteilungen von Gs-Sachen;

Revision der Erledigungen in Gw-Sachen und in Richter- und Staatsanwalts- sowie Notardisziplinarsachen;

Kenntnisnahme von Erledigungen in sonstigen Gs-Sachen sowie in Gn-Sachen nach Maßgabe der Punkte VI./ und VII./.

II./ Erster Generalanwalt

Dr. Herbert R a u n i g

A./ Stellvertreter des Behördenleiters;

B./ Revision der Erledigungen der Referate 4, 5, 7 und 10 in Gs- und Gn-Sachen sowie Vorrevision dieser Referate in Gw-Sachen (ausgenommen jeweils in Rechtssachen nach dem Finanzstrafgesetz und dem Mediengesetz);

C./ Referat 1, beschränkt auf Sonderzuteilungen durch den Behördenleiter;

D./ Richter- und Staatsanwalts- sowie Notardisziplinarsachen (laut Register Gd I).

III./ Erster Generalanwalt

Dr. Ernst Eugen F a b r i z y

A./ Stellvertreter des Behördenleiters;

B./ Revision der Erledigungen der Referate 8, 11 und 12 in Gs- und Gn-Sachen, Vorrevision dieser Referate in Gw-Sachen (ausgenommen jeweils in Rechtssachen nach dem Finanzstrafgesetz) sowie Vorrevision aller anderen Referate in Gs- und Gw-Sachen nach dem Mediengesetz;

C./ Referat 2, beschränkt auf Sonderzuteilungen durch den Behördenleiter;

D./ Vertretung in Richter- und Staatsanwalts- sowie Notardisziplinarsachen.

IV./ Erster Generalanwalt

Dr. Erich *W e i ß*

A./ Stellvertreter des Behördenleiters;

B./ Revision der Erledigungen der Referate 6, 9 und 13 in Gs- und Gn-Sachen, Vorrevision dieser Referate in Gw-Sachen (ausgenommen jeweils in Rechtssachen nach dem Mediengesetz) sowie Vorrevision aller anderen Referate in Gs- und Gw-Sachen nach dem Finanzstrafgesetz;

C./ Referat 3, beschränkt auf Sonderzuteilungen durch den Behördenleiter;

D./ Vertretung in Richter- und Staatsanwalts- sowie Notardisziplinarsachen;

E./ Bibliothek.

V./ Weitere Referate:

Referat 4 Generalanwalt Dr. Wilfried *S e i d l*

(einschließlich Leitung der Medienstelle;
Vertretung der Vorerledigung von Personal-
und Justizverwaltungssachen sowie
Angelegenheiten der Datenverarbeitung
und des Datenschutzes)

Referat 5 Generalanwältin Dr. Christine *S p e r k e r*

Referat 6 Generalanwältin Dr. Gabriele *A i c h e r*

(einschließlich Fachsachen nach dem Finanzstraf-
gesetz, Vorerledigung von Personal- und
Justizverwaltungssachen sowie Angelegenheiten

der Datenverarbeitung und des Datenschutzes;
Vertretung des Leiters der Medienstelle);

Referat 7 Generalanwalt Mag. Ulrich *K n i b b e*
(einschließlich Fachsachen nach dem
Mediengesetz)

Referat 8 Generalanwalt Dr. Harald *E i s e n m e n g e r*

Referat 9 Generalanwalt Mag. Alexander *B a u e r*

Referat 10 Generalanwältin Mag. Margit *W a c h b e r g e r*
(einschließlich Fachsachen nach dem
Mediengesetz)

Referat 11 Generalanwalt Mag. Georg *H ö p l e r*

Referat 12 Generalanwalt Mag. Josef *H o l z l e i t h n e r*

Referat 13 Generalanwalt Dr. Hagen *N o r d m e y e r*
(einschließlich Fachsachen nach dem Finanzstraf-
gesetz; Vertretung der Vorerledigung von
Personal- und Justizverwaltungssachen
insbesondere mit Auslandsbezug)

VI./ Revision:

Die Entwürfe der Referenten sind dem Gruppenleiter zur Revision vorzulegen. Die Referenten sind aber ermächtigt, Stellungnahmen in Gs-Sachen, die ohne nähere Begründung (kein Croquis) auf eine vom Obersten Gerichtshof bei der nichtöffentlichen Beratung zu treffende Erledigung abzielen (zB §§ 285 d, 285 e StPO), und Zwischenverfügungen selbständig "in Vertretung" zu zeichnen; sie werden jedoch ersucht, auch in zweifelhaften

oder besonders wichtigen Fällen dieser Art schon vor der Erledigung dem Gruppenleiter Bericht zu erstatten. Gn-Sachen bedürfen nicht der Revision, soweit der Behördenleiter keine andere Anordnung trifft.

Alle Stellungnahmen betreffend vom Obersten Gerichtshof bei der nichtöffentlichen Beratung vorzunehmende Erledigungen - mit Ausnahme der Stellungnahmen zu Delegierungsanträgen - sowie beabsichtigte Stellungnahmen zu Berufungsausführungen im Gerichtstag ("Pro domo-Vermerke") sind auf jeden Fall vor Abfertigung der vom Referenten getroffenen Verfügung dem Gruppenleiter vorzulegen, der nach Prüfung der Stellungnahme erforderlichenfalls auch selbst deren Zeichnung übernehmen kann.

VII./ Kenntnisnahme durch den Behördenleiter:

Der Behördenleiter behält sich grundsätzlich die Kenntnisnahme auch von ihm nicht revidierter Erledigungen vor. Stellungnahmen zu Grundrechtsbeschwerden sind dem Behördenleiter stets zur Kenntnis zu bringen.

Die Geschäftsstelle ist angewiesen, die von den Gruppenleitern revidierten Geschäftsstücke dem Behördenleiter zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Stellungnahmen in Gs-Sachen, die ohne nähere Begründung (kein Croquis) auf eine vom Obersten Gerichtshof bei der nichtöffentlichen Beratung zu treffende Erledigung abzielen (zB §§ 285 d, 285 e StPO), bei Stellungnahmen zu

Berufungsausführungen und bei Gn-Sachen erfolgt eine Vorlage nur dann, wenn sie vom Gruppenleiter wegen der Bedeutung des Falles verfügt wird ("CHEF").

Die Gruppenleiter werden ersucht, in allen Fällen von besonderer Wichtigkeit oder allgemeiner Problematik sowie in Fällen, bei denen zweifelhafte Rechtsfragen zu lösen sind, dem Behördenleiter schon vor Erledigung zu berichten und ihn auch jeweils vom während seiner Abwesenheit erfolgten Anfall sowie von einer während seiner Abwesenheit vorgenommenen Erledigung solcher Akten in Kenntnis zu setzen.

Demgemäß werden auch die Referenten ersucht, in solchen Fällen unverzüglich dem Gruppenleiter Bericht zu erstatten.

VIII./ Aufteilung des Geschäftsanfalles:

1./ Beim Geschäftsanfall ist zwischen allgemeinen Strafsachen und Fachsachen (MedienG, FinStrG) zu unterscheiden. Fachsachen sind primär den Fachreferaten zuzuteilen, jedoch kann im Einzelfall eine Fachsache durch den Leiter der Generalprokuratur auch allgemeinen Referaten zugewiesen werden.

Eine Fachsache nach dem FinStrG liegt dann vor, wenn das angefochtene Urteil (auch) einen Schuldspruch nach dem FinStrG oder einen Freispruch von einer Anklage nach diesem enthält oder ein Beschluss oder Vorgang in einer nach dem FinStrG geführten Strafsache einer Überprüfung auf die

Gesetzmäßigkeit unterzogen werden soll. Bei Gs-Sachen ist der insoweit durch den Obersten Gerichtshof erfolgten Zuteilung des Aktes an einen der Fachsenate (Senat 13 Os – Fachsachen nach dem Finanzstrafgesetz; Senat 15 Os – Fachsachen nach dem Mediengesetz) zu folgen.

2./a./ Gs-Zahlen sind in der Reihenfolge des Einlangens, bei gleichzeitig eingelangten Akten in der ziffernmäßigen Reihenfolge der Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofes (zunächst entscheidet die Senatszahl, bei gleicher Senatszahl die Aktenzahl, zB 11 Os 22/08, 12 Os 21/08, 12 Os 22/08, 15 Os 14/08) zu setzen. Die Aufteilung auf die Referate 4 bis 13 erfolgt derart, dass zunächst die Fachsachen (Finanzstraf- und Mediensachen) jeweils abwechselnd auf die zuständigen Referenten aufgeteilt werden und danach den ersten allgemeinen Akt jener Referent erhält, dem am letzten Arbeitstag kein Anfall mehr zugeteilt wurde. Die nachfolgenden Akten sind nach der ziffernmäßigen Reihenfolge auf die nachfolgenden Referenten, sofern diese nicht nach anderen Bestimmungen einen Akt zugeteilt erhalten haben (Fachsache, sonstige Sonderzuständigkeit gemäß Punkt 1.b./, einzelfallbezogenen Zuteilung durch den Behördenleiter oder Sperre), nach Referaten aufsteigend aufzuteilen (siehe Anhang A./ „Liste Gs“).

Akten, die mehrere Geschäftszahlen erhalten, gelten für die Zuteilung an einen Referenten als ein Akt.

b./ Strafsachen, die schon einmal unter einer Gs-Zahl angefallen sind, werden von dem mit dem betreffenden Verfahren erstmals befasst gewesenen Referenten behandelt,

soferne es sich beim früheren Anfall nicht um eine in Vertretung zugewiesene (siehe Punkt VIII./5./) Grundrechtsbeschwerde gehandelt hat. Im letztgenannten Fall ist weder die frühere Behandlung der Grundrechtsbeschwerde, noch die frühere Gs-Zahl ein Zuständigkeitskriterium. Die Behandlung einer Strafsache unter einer Gw-Zahl zieht grundsätzlich – mit Ausnahme der Fachsachen und bei Anträgen nach § 363a StPO – keine Zuständigkeit für die in diesem Verfahren erforderlichen Gs-Erledigungen nach sich.

3./a./ Gw-Sachen werden grundsätzlich gemäß dem unter 2./a./ bezeichneten System nach den Gw-Zahlen aufgeteilt, es sei denn, dass bereits ein Gs-Anfall dieses Verfahrens erfolgt ist. Die Gw-Zahlen sind in der Reihenfolge des Einlangens, bei gleichzeitig eingelangten Eingaben nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Beschuldigten zu setzen (siehe Anhang B./ „Liste Gw“).

Akten, die mehrere Geschäftszahlen erhalten, gelten für die Zuteilung an einen Referenten als ein Akt.

b./ Ist bereits ein Gs-Anfall der betroffenen Strafsache erfolgt, kommt die Gw-Erledigung dem für die Gs-Behandlung zuständigen Referenten zu. Dies gilt auch für Gw-Vorgänge, die sich nicht auf urteilsmäßige Erledigungen beziehen, und ebenso für Angelegenheiten des Strafvollzuges. Ein Gw-Anfall zieht grundsätzlich die Zuständigkeit für die in diesem Strafverfahren erforderlichen weiteren Gw-Erledigungen nach sich.

c./ Neu anfallende Gw-Sachen sind dem Behördenleiter vorzulegen, der aus wichtigen Gründen eine anderweitige Aufteilung verfügen kann.

4./ Gn-Sachen werden blockweise auf die Referate 4 bis 13 aufgeteilt.

5./ Zur Sicherstellung einer möglichst gleichmäßigen Arbeitsbelastung werden vom Behördenleiter erforderlichenfalls zusätzliche Verfügungen getroffen. Für nachstehende Abweichungen von den Aufteilungsregelungen der Punkte 1./ bis 3./ gilt grundsätzlich der in der Geschäftsstelle aufliegende Verteilungsplan:

a./ Bei erforderlicher Entlastung oder Anfallsperre eines Referates werden dort anfallende Akten nach Möglichkeit auf andere Referate aufgeteilt (siehe auch Punkte II./C./, III./C./ und IV./C./).

b./ Bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Verhinderung eines Referenten werden die im betroffenen Referat anfallenden Gs-Akten sowie die vom Behördenleiter (insbesondere wegen Dringlichkeit) bezeichneten Gw-Akten nach Möglichkeit auf andere Referate aufgeteilt (siehe auch Punkte II./C./, III./C./ und IV./C./). In den anderen Gw-Akten werden vertretungsweise nur die erforderlichen Zwischenerledigungen getroffen, ohne dass dies die Referatszuständigkeit ändert.

IX./ Geschäftsstelle:

1. Vorsteherin: Amtsdirektorin Andrea **B ö h m**
 - a. Leitung, Beaufsichtigung und Koordination des gesamten Dienstes der Geschäftsstelle (§ 49 Abs 1 DV-StAG);
 - b. Einlaufstelle;
 - c. Führung sämtlicher Register der Generalprokuratur sowie der betreffenden Akten;
 - d. Abrechnung der Nebengebühren;
 - e. Überwachung der administrativen Angelegenheiten und konzeptive Vorarbeiten bezüglich der in die Zuständigkeit der Generalprokuratur übertragenen Dienstrechtsangelegenheiten;
 - f. Vorbereitung periodischer Berichte in Jv-Sachen;
 - g. Angelegenheiten der Amtswirtschaft;
 - h. Betreuung der Bibliothek (§ 49 Abs 3 DV-StAG) und der Rechtssatzevidenz der Generalprokuratur;
 - i. sämtliche sonstigen Amtsgeschäfte der Geschäftsstelle einschließlich der Überwachung des Schreibdienstes;
- 2.a. Vertretung der Vorsteherin der Geschäftsstelle (einschließlich Mitarbeit im Kanzleidienst):
Vertragsbedienstete Christiana **B ö h m**
- b. Sekretariat des Leiters der Generalprokuratur:
Vertragsbedienstete Christiana **B ö h m**

X./ Schreibdienst:

Vertragsbedienstete Claudia *T o m a s i t s*

XI./ Zustell- und Hilfsdienst:

Die Geschäfte des Zustell- und Hilfsdienstes werden für die Generalprokurator von den zuständigen Bediensteten des Obersten Gerichtshofes besorgt. Ein von der Vorsteherin der Geschäftsstelle oder von deren Stellvertreterin für dringende Zustell- und Hilfsdienste anzufordernder Bediensteter wird jeweils von der Vorsteherin der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes bzw von deren Stellvertreterin namhaft gemacht.

A n h a n g

zur Geschäftsverteilung der Generalprokurator
für das Jahr 2008

Wahrnehmung der Aufgaben der Generalprokurator in
Verfahren der Obersten Berufungs- und
Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und
Rechtsanwaltsanwärter

I./ Generalprokurator

Dr. Werner *P ü r s t l*

Dienstaufsicht, Personal- und sonstige
Verwaltungsangelegenheiten, Revision der Erledigung der
Referate 1 bis 6 Gd (Register Gd II).

II./ Referate:

Referat 1 Gd Erster Generalanwalt Dr. Herbert *Raunig*
(einschließlich OBDK Rechtssatzevidenz)

Referat 2 Gd Erster Generalanwalt Dr. Ernst Eugen *Fabrizy*

Referat 3 Gd Erster Generalanwalt Dr. Erich *Weiß*

Referat 4 Gd Generalanwalt Dr. Wilfried *Seidl*

Referat 5 Gd Generalanwältin Dr. Christine *Sperker*

Referat 6 Gd Generalanwältin Dr. Gabriele *Aicher*

III./ Aufteilung des Geschäftsanfalls:

Der Anfall an Rechtsanwaltsdisziplinarsachen wird in der Reihenfolge der Zahlen des Registers Gd II aufgeteilt, die in sinngemäßer Anwendung des zweiten Satzes des Punktes VIII./1./a./ der Geschäftsverteilung zu setzen sind (zB im Falle gleichzeitigen Einlangens der Bkd-Akten in Reihenfolge 1 Bkd 23/08, 2 Bkd 17/08, 2 Bkd 18/08, 3 Bkd 11/08). Die gleichmäßige Aufteilung auf die sechs Referate erfolgt derart, dass dem jeweiligen Referat jeder sechste Akt zuzufallen hat, wobei der erste Akt im Referat Gd 1, der zweite Akt im Referat Gd 2 usw zu behandeln ist. Disziplinarsachen, die schon einmal in einem Gd-Referat angefallen sind, werden weiterhin in diesem bearbeitet. Bei erforderlicher Entlastung oder Anfallsperre eines Referates sowie bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Verhinderung des Referenten werden die im betreffenden Referat angefallenen Akten gemäß den vorstehenden Reihungsgrundsätzen auf die anderen Gd-Referate aufgeteilt; weitere Maßnahmen zur Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Gesamtbelastung werden erforderlichenfalls vom Generalprokurator verfügt.

IV./ Verwaltung und Kanzleidienst:

Amtsdirektorin Andrea *B ö h m*

- a. Einlaufdienst;
- b. Führung des Register Gd II und der Disziplinarakten;
- c. Betreuung der OBDK-Rechtssatzevidenz;
- d. Evidenz der Verhandlungstätigkeit der Referenten der Generalprokuratur bei Senaten der OBDK;
- e. Konzeptive Vorarbeit in Personal- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der (auch rechnerischen) Vorbereitung der Bescheide über die Entschädigung der Referenten für ihre gesetzlich vorgesehene Mitwirkung an Rechtsanwaltsdisziplinarsachen;
- f. Überwachung des Schreibdienstes.

Vertretung: Vertragsbedienstete

Christiana *B ö h m*

V./ Schreibdienst:

In Rechtsanwaltsdisziplinarsachen wird der Schreibdienst nach Pkt X./ der Geschäftsverteilung versehen.

Wien, am 28. Jänner 2008

Der Leiter der Generalprokuratur:

Dr. Werner Pürstl eh